

Gemeinde Weil im Schönbuch

Landkreis Böblingen

Satzung

über die Erhebung von Marktgebühren

der Gemeinde Weil im Schönbuch

(Marktgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und § 71 der Gewerbeordnung hat der Gemeinderat am 4. September 1979 folgende Satzung beschlossen:

§ 3

Gebührensätze

Die Standgelder beim Herbst- und Frühjahrsmarkt (Krämermärkte) betragen pro angefangenen laufenden Meter 2,50 €

Für den Wochenmarkt werden folgende Standgelder erhoben:

| | |
|--|---------|
| je angefangenen lfd. Meter Standlänge, je Markttag | 2,00 € |
| je angefangenen lfd. Meter Standlänge, Vierteljahresgebühr | 12,50 € |
| je angefangenen lfd. Meter Standlänge, Jahresgebühr | 45,00 € |
| Die Mindestgebühr beim Krämer- und Wochenmarkt beträgt | 6,50 € |

Diese Satzungsänderung tritt am 1.1.1995 in Kraft

Zuletzt geändert: vom Gemeinderat am 23.10.2001

Zuletzt geändert: vom Gemeinderat am 22.7.2003

Zuletzt geändert vom Gemeinderat am 24.11.2009, Inkrafttreten: 1.1.2010